



Satzung

über die Verleihung von
Ehrenzeichen des
Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende

Satzung über die Verleihung von Ehrenzeichen des Landkreises

§ 1

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen verleiht zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich durch ihr Wirken um den Landkreis Garmisch-Partenkirchen verdient gemacht haben, die in § 2 genannten Ehrenzeichen.

§ 2

Die Ehrenzeichen des Landkreises werden verliehen als

1. **Ehrenring** in Gold und Silber mit dem eingravierten Wappen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;
2. **Ehrenmedaille** in Gold und Silber mit eingepprägtem Wappen und der Umschrift „Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ auf der Vorderseite sowie der Aufschrift
 - „Für hervorragende Verdienste“
bei der Ehrenmedaille in Gold
bzw.
 - „Für Verdienste“
bei der Ehrenmedaille in Silberauf der Rückseite;
3. **Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt** in Gold und Silber mit eingepprägtem Wappen und der Umschrift „Landkreis Garmisch-Partenkirchen“, umrahmt mit einem stilisierten Kranz als Anstecknadel und Hutzeichen.
4. **Ehrenteller** aus Zinn mit Landkreiswappen und der Umschrift "Dank und Anerkennung" sowie Datum und Name der geehrten Person.

§ 3

- (1) Der Ehrenring in Gold und Silber kann nur an Bürger, insbesondere des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, verliehen werden, die
 1. mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben,
 2. allgemeines Ansehen genießen und
 3. sich durch langjährige und besonders hervorragende Tätigkeit auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet um das Wohl des Landkreises Garmisch-Partenkirchen außerordentlich verdient gemacht haben.

- (2) Ob der Ehrenring in Gold oder Silber in Betracht kommt, richtet sich nach dem Umfang und der Bedeutung der Aufgabe sowie nach der Dauer der Tätigkeit.
Träger des Ehrenrings in Gold sollen gleichzeitig höchstens 10 und in Silber höchstens 20 lebende Personen sein.

§ 4

- (1) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.
- (2) Ob die Ehrenmedaille in Gold oder Silber in Betracht kommt, richtet sich nach dem Umfang und der Bedeutung der Aufgabe.

§ 5

Das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sozialen, sportlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere ehrenamtliche Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.

§ 6

Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.

§ 7

Die Verleihung erfolgt für

1. den Ehrenring in Gold und Silber durch den Kreisausschuss;
2. die Ehrenmedaille in Gold und Silber durch den Landrat;
3. das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt in Gold und Silber durch den Landrat;
4. den Ehrenteller durch den Landrat.

§ 8

Anregungen für die Verleihung von Ehrenzeichen des Landkreises kann jeder Kreisbürger machen; vorschlagsberechtigt sind der Landrat und die Mitglieder des Kreistags.

§ 9

- (1) Die Ehrenzeichen werden in würdigem Rahmen durch den Landrat oder in seinem Auftrag überreicht. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt mit Ausnahme des Ehrentellers zusammen mit einer Urkunde. Der Wortlaut der Urkunde wird vom Landrat festgelegt.
- (2) Die Verleihungen werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht.

§ 10

Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

Die Ehrenzeichen dürfen nur von Personen getragen werden, denen sie verliehen worden sind.

§ 11

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 25.10.2004

gzk.

Harald Kühn
Landrat